



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 60 /2010

21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

- Aufstellungsbeschluss-

Berichterstatte: Regionalplanerin Diana Ewert

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 09.09.2010

TOP 7 der Sitzung der Regionalrates am 20.09.2010

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG in der Neufassung vom 08.04.2010) die Aufstellung der 21. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Lengerich entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW (Neufassung vom 08.04.2010) die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

für die Strukturkommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Planung

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Lengerich wiederholt versucht, den im geltenden Regionalplan dargestellten GIB im Osten der Ortslage gewerblich – industriell weiter zu entwickeln. Aus eigentumsrechtlichen Gründen war dies in der Vergangenheit nicht möglich. Es zeichnet sich ab, dass auch langfristig eine solche Entwicklung nicht erfolgen kann.

Daher hat die Stadt bereits 2002 im Rahmen der Erstellung eines „informellen Strukturplans zur Siedlungsentwicklung“ Entwicklungsmöglichkeiten rund um Lengerich untersucht.

Betrachtet wurde der gesamte Siedlungsrand der Ortslage Lengerichs, sowie die Umgebung des Standorts an der BAB 1. Eine nördliche Erweiterung Lengerichs ist aufgrund der Natur- und Freiraumbelange des Teutoburger Waldes ausgeschlossen. Eine Arrondierung der Ortslage in Richtung Westen ist siedlungsstrukturell denkbar, sollte jedoch aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung einer möglichen künftigen Wohnbauentwicklung vorbehalten bleiben.

Der Bereich südlich der L 591 im Bereich der Ortslage ist geprägt von dem Denkmal „Haus Voltlage“ und schützenswerter Biotopstrukturen. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Raum wäre aus Sicht des Freiraumschutzes kritisch. Zudem wäre eine gewerblich-industrielle Nutzung dieses Raumes aufgrund vieler Streu- / Einzelbebauungen schwierig umzusetzen.

Eine Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches an der BAB 1 südlich der L591 ist nach der Standortuntersuchung am konfliktfreiesten.

Die Stadt Lengerich hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt, um eine Erweiterung des vorhandenen GIB an der BAB 1 / Abfahrt bei gleichzeitiger Rücknahme eines gleich großen GIB östlich der Ortslage Lengerich zu ermöglichen. Damit soll der kurz- bis mittelfristige Bedarf an gewerblichen Bauflächen gedeckt werden.

Die zeichnerische Darstellung hat sich gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss geringfügig geändert:

- Im Bereich der Rücknahme wird ein kleiner vorhandener Wald, der bei er Erarbeitung noch als GIB dargestellt war, auf Anregung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auch als Agrarbereich dargestellt.
- Bei dem Erarbeitungsbeschluss war ein Zeichenfehler bei der Größendarstellung des neudargestellten GIB aufgetreten. Dieser ist nun behoben worden. Entsprechend der Begründung wird der GIB mit 26 ha dargestellt.

Die textlichen Ziele haben sich gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss nicht geändert.

Der Umweltbericht wurde entsprechend der Ergebnisse des Meinungsausgleichs mit dem Kreis Steinfurt und dem Geologischen Dienst sowie um den Hinweis des MWME ergänzt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss gem. § 20 Abs 1 LPIG (geänderte Fassung vom 24.06.2008)

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 die Erarbeitung der 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich beschlossen.

2.2 Behördenbeteiligung gem. § 14 Abs. 2 LPIG (geänderte Fassung vom 24.06.2008)

Mit Schreiben vom 22.03.2010 wurden die Beteiligten (*Anlage 3*) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 28.06.2010. Von den 50 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 20 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist.

13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. Drei Beteiligte gaben Hinweise für die nachfolgenden Bauleitplanungen ab und vier Beteiligte äußerten Anregungen.

Die Bezirksplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenstellung der Stellungnahmen und die Vorschläge der Bezirksplanungsbehörde zum Ausgleich der Meinungen zugeschickt (*Anlage 4*).

Die Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPIG (Neufassung LPIG vom 08.04.2010) am 30.07.2010 mit den Beteiligten erörtert. Es wurde mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt. (*siehe Anlage 5*)

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG (geänderte Fassung vom 24.06.2008)

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplanes wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02. April 2010, Nummer 13 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 26.04.2010 bis einschließlich 28.06.2010 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Steinfurt noch bei der Bezirksregierung Münster Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gem. § 14 Abs. 4 LPIG (geänderte Fassung vom 24.06.2008)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neudarstellung eines GIB im Bereich der BAB Abfahrt „Lengerich“ bei gleichzeitiger GIB Rücknahme im Osten der Ortslage Lengerich. Die Neudarstellung des GIB lässt Umweltauswirkungen vermuten.

Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Grundlage für diese Umweltprüfungen ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die SUP startet gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping).

Da dieser GIB bereits Gegenstand des Konsultationsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplanes war, wurde aus Sicht der Bezirksregierung auf ein separates Scopingverfahren verzichtet und die Ergebnisse des bereits durchgeführten Scopings zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen. Über diese Vorgehensweise wurden die Beteiligten des Scopings zur 21. Änderung des Regionalplanes informiert.

Die Bezirksregierung Münster hat aus den Umweltinformationen zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lengerich und aus den Ergebnissen des o.g. Konsultationsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes einen Umweltbericht erstellt.

Die aus dem förmlichen Erarbeitungsverfahren eingegangenen Hinweise und Anregungen in den Umweltbereich (*Anlage 6*) eingearbeitet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, das durch die Darstellung eines GIB keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Aufgrund der gleichzeitigen Rücknahme von GIB an anderer Stelle wird dieser Eingriff im Plangebiet insgesamt für vertretbar erachtet.

Das Ergebnis dieses Umweltberichtes ist in den vorliegenden Entwurf zur Regionalplanänderung und dessen Begründung eingeflossen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 25 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) ist im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird und dass die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Der Landesentwicklungsplan NRW führt hierzu aus, dass zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsplätze auf regionaler und kommunaler Ebene ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzusehen ist. Mit der Erweiterung des verkehrstechnisch ideal gelegenen GIB im Bereich der BAB1/Abfahrt Lengerich soll ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Lengerich und im Kreis Steinfurt zur Schaffung neuer, zukunftsorientierter Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gemäß Ziel B.III 1.23 LEP NRW darf Freiraum für Siedlungsräumliche Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Der bisher im Regionalplan dargestellte GIB im Osten der Ortslage wird langfristig nicht für die Nutzung zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben herangezogen werden können. Nach vorliegenden Informationen sind die Eigentümer schon seit Jahren nicht verkaufsbereit und wollen auch in Zukunft die Flächen nicht veräußern. Damit würde es während der Laufzeit des Regionalplanes (2025) voraussichtlich zu Flächenengpässen in der Stadt Lengerich führen.

Der Flächentausch zur Erweiterung des vorhandenen Standortes an der BAB 1 ist entsprechend einer Standortuntersuchung durch die Stadt Lengerich die verträglichste Alternative (vgl. Nr. 1 der Begründung).

Hier handelt es sich nicht um einen zusätzlichen GIB mit neuem Flächenverbrauch sondern um einen Flächentausch mit einem bereits im Regionalplan dargestellten GIB. Dem Ziel B.III.1.24 LEP NRW wird entsprochen, da höherwertige Flächen planerisch wieder dem Freiraum zugeführt werden.

Gemäß Ziel C. II 2.4. des LEP NRW kommen bei der Darstellung von neuen, eigenständigen Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereichen vorrangig solche Standorte in Betracht, die über kurzwegige Anbindungen an das überörtliche Straßenverkehrsnetz, Verkehrsträger mit hoher Transportleistung (z. B. Bahn) verfügen. Der hier geplante Gewerbestandort entspricht diesen Anforderungen, da er unmittelbar an der BAB 1 und der L 591 liegt.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 21. Änderung des Regionalplanes zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung umgehend der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG (Neufassung vom 08.04.2010) angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Um nicht ein erneutes Verfahren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland für dieses Vorhaben zu führen, soll der Bereich der 21. Änderung des Regionalplanes von der Fortschreibung ausgenommen werden.

Übersicht der Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 2: Textliche Darstellung

Anlage 3: Beteiligtenliste

Anlage 4: Meinungsausgleichsvorschläge (Zweispalter)

Anlage 5: Ergebnisprotokoll der Erörterung

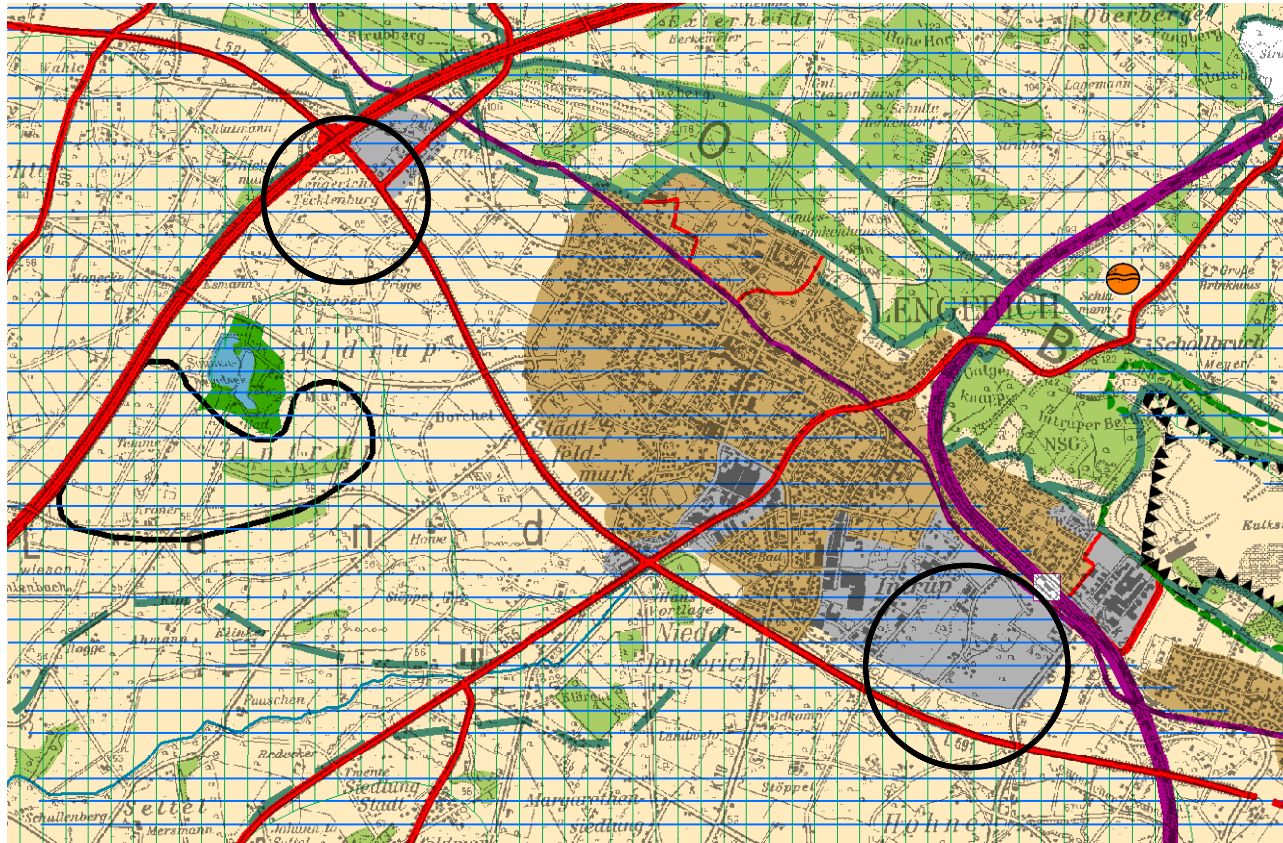
Anlage 6: überarbeiteter Umweltbericht

Regierungsbezirk Münster

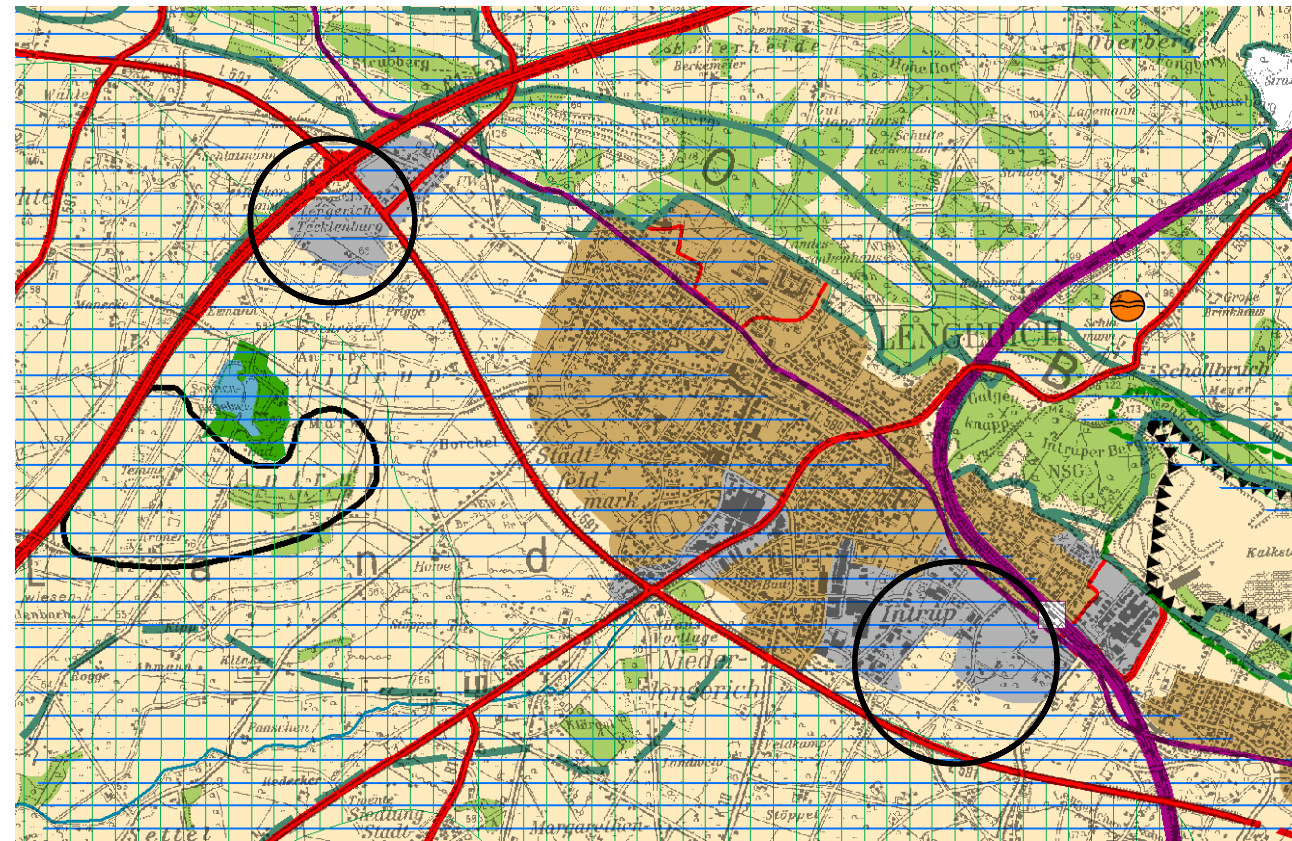
21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

-Aufstellungsbeschluss -

bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 20.09.2010



Planzeichen

-  1. Wohnsiedlungsbereiche
-  WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung
-  2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
-  Bereiche für standortgebundene Anlagen
-  Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI
-  3. Agrarbereiche
-  4. Waldbereiche
-  5. Bereiche für die Wasserwirtschaft
-  Wasserflächen
-  Bereiche zum Schutz der Gewässer
-  7. Erholungsbereiche
-  8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte
-  9. Bereiche für den Schutz der Natur
-  10. Bereiche für den Schutz der Landschaft
-  11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
-  12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
-  13. Bereiche für Aufschüttungen
-  14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen
-  Hochschulstandorte
-  Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung
-  15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen
-  Konventionelles Kraftwerk
-  Kern- oder konventionelles Kraftwerk
-  Umspannwerk
-  Wasserwerk
-  Kläranlage
-  Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage
-  16. Verkehrsnetz
-  Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahme
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
-  Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte
-  Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr
-  Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr
-  Wasserstraßen
-  Häfen
-  17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes
-  Verkehrsflughafen
-  Landeplatz
-  Segelfluggelände
-  Start- und Landebahn
-  Flugplatzgelände
-  Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen
-  19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke
-  20. Grenzen
-  Regierungsbezirksgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Sonstige Darstellungen
-  Windeignungsbereiche

Textliche Ziele und Erläuterungen

Folgende Ziele und Erläuterungen sollen in den Regionalplan des Regierungsbezirks Münster „Teilabschnitt Münsterland“ für den GIB südlich der L591/östlich der BAB1 aufgenommen werden:

B. Textliche Ziele:

Im GIB südlich der L591 östlich der BAB 1, auf dem Gebiet der Stadt Lengerich ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsgrenze dürfen nur in engen funktionalen Zusammenhang mit dem Zweck des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches errichtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem GIB aus der Ansiedlung einzelner, für sich selbständiger Einzelhandelsbetriebe keine Entwicklung zu einer Agglomeration in Form eines Fachmarktzentrums erfolgt.

Erläuterungen

Ziel der Einzelhandelssteuerung in Nordrhein-Westfalen ist die Stärkung der Zentren durch Konzentration des Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen. Diese liegen ausschließlich in den Wohnsiedlungsbereichen/Allgemeinen Siedlungsbereichen der Gemeinden. Neu darzustellende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche - wie dieser GIB - dienen vor allem der Ansiedlung von störenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Dieses Ziel, das auch mit der zeichnerischen Darstellung und der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz (Planzeichenverordnung) zum Ausdruck gebracht wird, beinhaltet den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in GIB in Anlehnung an § 24a LEPro - unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Ziel oder nur einen Grundsatz handelt.

Aber auch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 qm, die an sich in Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO zulässig sind, kann das Ziel der Zentrenstärkung konterkarieren. Davon ist angesichts der Lage des GIB an der Autobahnabfahrt Lengerich vor allem dann auszugehen, wenn in dem GIB mehrere kleinflächige Einzelhandelsbetriebe in einem engen räumlichen Zusammenhang ohne Rücksicht auf die Zentrenprägung ihres Kernsortiments angesiedelt werden und diese mit der Zeit eher unbeabsichtigt zu einer Agglomeration heranwachsen. Die Auswirkungen einer solchen Agglomeration auf die zentralen Versorgungsbereiche der Ansiedlungsgemeinde und der Umlandgemeinden können dann mit denen eines regionalbedeutsamen großflächigen Einzelhandelsbetriebes durchaus vergleichbar sein. Diese Gefahr besteht für diesen GIB umso mehr, als der nördlich unmittelbar angrenzende „Teutopark“ bereits heute durch teilweise großflächigen Einzelhandel geprägt ist und damit für weitere Einzelhandelsansiedlungen in diesem siedlungsstrukturell nicht integrierten Raum eine entsprechend hohe Attraktivität aufweist.

21. Änderung des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Lengerich**Anlage 3**

Neudarstellung GIB eines im Rahmen eines Flächentausches

Nr.	Name	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
51	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Konzernbevollmächtigter der DB AG in NRW	Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf
101	Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW.“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 148133 Münster MS
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
120	Unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Postfach 30 06 43 40406 Düsseldorf
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Postfach 86 49 48046 Münster
136	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
137	Ver.di NRW	Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf
138	Deutscher Beamtenbund NRW	Gartenstr. 22 40479 Düsseldorf
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306

21. Änderung des Regionalplanes auf dem Gebiet der Stadt Lengerich**Anlage 3**

Neudarstellung GIB eines im Rahmen eines Flächentausches

Nr.	Name	Anschrift
		46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW	Kasernenstr. 6 40213 Düsseldorf
159	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	Hohenzollernring 80 48145 Münster
206	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Postfach 22 63 48412 Rheine
212	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
234	RWE Energie AG	Opernplatz 1 45117 Essen
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	Weseler Str. 480 48163 Münster
250	Bundesverband der Energie- u. Wasserwirtschaft	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
255	RAG Deutsche Steinkohle AG	Shamrockring 1 44620 Herne
257	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	Postfach 14 64 49464 Ibbenbüren
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Str. 60 a 48149 Münster
278	NRW.Urban GmbH & Co. KG	Karl-Harr-Str. 5 44263 Dortmund
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie	Marienstr. 19-20 10117 Berlin
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
540	Gemeinde Hagen a.T.W.	Schulstr. 7 49170 Hagen a.T.W.

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</p>	<p>Anregung: 001</p>
<p><u>Bodenschutz und Abfallwirtschaft</u> Die Ausweisung des Plaggenesch als besonders schutzwürdiger Boden auf NRW-Ebene wurde vom Geologischen Dienst NRW durchgeführt und beruht auf seiner Eigenschaft als kultur- und naturhistorisches Archiv (Archivfunktion). Obwohl der Plaggenesch im Kreisgebiet mit 12,4 % der Gesamtfläche einer der häufig vorkommenden Bodentypen ist, kommt dieser deutschlandweit extrem selten vor. Daher muss es Aufgabe der Planungsverantwortlichen sein, diesen besonders schutzwürdigen Bodentyp vor der Zerstörung durch Versiegelung zu schützen. Neben dem Relikt einer vergangenen Bodenbewirtschaftungsform überdeckt dieser Bodentyp konservierend ehemalige Bodenoberflächen und archäologische Fundstellen. Die Beurteilung der Seltenheit eines Bodens ist für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von nachrangiger Bedeutung. Entgegen der neuen Planfläche wurden für die Flächen der geplanten Rücknahme der Gewerbegebietsausweisung im östlichen Teil der Ortslage Lengerich von der Karte der Schutzwürdigen Böden NRW (Maßstab 1:50.000) <u>keine</u> Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit (Podsol-Gley, typischer Gley) ausgewiesen (siehe Anlage). Zudem wird mit der Rücknahme von 16 ha eine langfristige Versiegelung von 26 ha vorbereitet. Aus Sicht des Bodenschutzes liegt damit kein gleichwertiger Flächenaustausch vor. Daher ist das Erfordernis einer zusätzlichen bodenspezifischen Kompensation entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Wirtschaftsförderung</u> Das unter Punkt 2 der Begründung genannte Planungserfordernis kann insofern unterstrichen werden, als die Erweiterung von Flächen im Bereich Teuto-Park/BAB 1 auch konform gehen dürfte mit der Nachfrage. Die verkehrliche Lage unmittelbar an der BAB A 1 dürfte marktgängiger sein als die im Südosten der Stadt gelegene, bisher im Regionalplan vorgesehene Fläche.</p>	<p>Eine solche zusätzliche Kompensation kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren erfolgen. Der Hinweis wird der Stadt Lengerich entsprechend zugeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 051 Stadt Lengerich	Anregung: 001
Zur Planung und Änderung der 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, werden seitens der Stadt Lengerich keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht.	
Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg	Anregung: 001
Seitens der Stadt Tecklenburg werden zur 21. Änderung des Regionalplanes weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	
Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen	Anregung: 001
Zu der o.g. Änderung des Regionalplanes werden von der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen vorgebracht.	
Beteiligter: 060 Gemeinde Liene	Anregung: 001
Die 21. Änderung des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen, da durch den geplanten Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Lengerich Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	
Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung West	Anregung: 001
Durch die Planung werden von mir wahrzunehmende Belange als Träger öffentlicher Belange und als militärische Luftfahrtbehörde grundsätzlich nicht berührt. Sofern in nachfolgenden Bauverfahren Bauwerke einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben jedoch Bauhöhen von 60 Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, bitte ich mir die entsprechenden Bauvoranfragen/Bauanträge zur Einzelfallprüfung zuzu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Lengerich zur Beachtung übersandt.

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
leiten.	
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wals und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Anregung: 001</p>	
<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Anregung: 001</p>	
<p>Zur o. g. 21. Änderung bitte ich aus der Sicht des Bodenschutzes folgende Punkte zu beachten. (Ansprechpartner ist Herr Dr. Miara, Tel. 897-380): Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (2. Aufl., 2004¹) des Geologischen Dienstes NRW sind für das anvisierte Plangebiet an der BAB1/Abfahrt Lengerich Böden ausgewiesen, die aufgrund ihrer <u>Archivfunktion als besonders schutzwürdige Böden</u> bewertet werden (höchste Schutzstufe²). Es handelt sich um abiotische Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung, die nach § 1 Landesbodenschutzgesetz NRW (2000) einem besonderen Schutz unterliegen. Demgegenüber werden im Osten Lengerichs bestehende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als Tauschgebiete in gleichem Flächenumfang zurückgenommen, in denen die Böden allerdings <u>ohne</u> Bewertung nach dem oben genannten Klassifizierungsverfahren auftreten. In der Gesamtbilanz, d. h. nach dem Flächentausch, gingen somit im Plangebiet an der BAB1/Ausfahrt Lengerich nach Inanspruchnahme durch Gewerbe- und Industrieansiedlung die besonders schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion unwiederbringlich ohne Ausgleich/Kompensation verloren. Der in Kap. 8, S. 7/12 des Umweltberichtes dargelegten Sicht der Raumordnung und Landesplanung, dass es sich um einen gleichwertigen Flächentausch handelt, kann deshalb unter bodenkundlichen Gesichtspunkten</p>	

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p><u>keinesfalls</u> gefolgt werden. Auch das Argument, dass Plaggenesche im Kreisgebiet sehr häufig Vorkommen, mindert nicht die Klassifizierung als „besonderes schutzwürdigen Boden“. Die in der Karte der schutzwürdigen Böden zugrunde gelegten Algorithmen für die vorgenommenen Klassifizierungen gelten landesweit und lassen keine Abwertungen anhand regionaler Häufigkeit zu. Zudem weise ich noch darauf hin, dass die Böden mit Archivfunktion als besonders wertvolle „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ anzusehen sind, da der Aufbau des Bodenprofils durch historische Agrarkulturtechniken gekennzeichnet ist. Eine Regeneration ist nach Inanspruchnahme gerade bei diesen Böden nicht mehr möglich.</p> <p>Ich bitte darum, im Umweltbericht (zu 8., S. 7/12) festzuhalten, dass zwar flächenmäßig, aber keinesfalls bodenfunktionsbezogen durch den Flächentausch im Gebiet der Stadt Lengerich ein Ausgleich geschaffen worden ist. Im weiteren Verlauf der Planungen wird somit versucht werden müssen, einen entsprechenden Ausgleich für den Verlust an Böden mit Archivfunktion zu finden. Vor diesem Hintergrund rege ich an, den letzten Satz zum Unterkapitel „Schutzgut Boden“ (S. 8/12 oben) wie folgt zu ändern: „<u>Der durch den Flächentausch notwendig gewordene Kompensationsbedarf im Hinblick auf das Schutzgut Boden (Böden mit Archivfunktion) ist in den nachfolgenden Bauleitplänen zu ermitteln</u>“.</p> <p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <p>Für den Verlust an Böden mit Archivfunktion ist eine funktionsbezogene Kompensation nur durch eine dauerhafte Unterschutzstellung von Böden mit Archivfunktion an anderer Stelle möglich. Zum Auffinden entsprechender Ausgleichflächen und zur präziseren Erfassung von schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Böden in den beiden Plangebieten liegen neben der Bodenkarte 1: 50 000 (BK 50) zwei Detailkartierungen zur landwirtschaftlichen Standorterkundung im Maßstab 1:5 000 vor (BK 5 LA496 und BK W0402). Die beiden Kartierungen zur landwirtschaftlichen Standorterkundung können über den Geologischen Dienst NRW bezogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Dieser Anregung wird gefolgt, indem ein entsprechender Hinweis der Stadt Lengerich zur Beachtung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren übersandt wird.</p>

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Ansberg	Anregung: 001
Aus bergbehördlicher Sicht bestehen zu der Regionalplanänderung keine Anregungen oder Bedenken.	
Beteiligter: 113 LWL-Archäologie für Westfalen	Anregung: 001
Nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	
Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Münster	Anregung: 001
<p>Zu der o. g. 21. Änderung des Regionalplanes gibt die Industrie-und Handelskammer Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir begrüßen und unterstützen die vorliegende Planung, mit der eine Erweiterung des vorhandenen GIB erfolgt. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Stadt Lengerich bauleitplanerisch für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aktiv werden kann.</p> <p>Unsere Zustimmung bezieht sich sowohl auf die zeichnerische Darstellung des erweiterten GIB als auch ausdrücklich auf die textlichen Ziele und Erläuterungen (EH-Ausschluss).</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	Anregung: 001
<p>Wir begrüßen es, dass durch dieses Regionalplanänderungsverfahren eine Erweiterung des vorhandenen GIB an der BAB 1 / Abfahrt Lengerich erfolgen soll, um den kurz bis mittelfristigen Bedarf an gewerblichen Bauflächen gerecht werden zu können.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenknappheit in Lengerich wäre es</p>	

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
jedoch wünschenswert, die 26 ha südlich der L 591/ westlich der BAB 1 ohne die Rücknahme eines gleichgroßen GIB östlich der Ortslage Lengerich darzustellen.	Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da der LEP NRW einen entsprechenden Flächentausch vorschreibt.
<p>Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer NRW Anregung: 001</p>	
Gemäß § 14 (2) Landesplanungsgesetz werden bezüglich des o. a. Planvorhabens keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	
<p>Beteiligter: 119 LANUV Anregung: 001</p>	
<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorgang.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Flächentausch vorzubringen.</p> <p>Als Anregung sollte im zurückgenommenen GIB südöstlich von Lengerich der kleine Waldbestand und die anschließende raumprägende Heckenstruktur zeichnerisch nicht als GIB sondern Freiraum dargestellt werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt, indem die zeichnerische Darstellung entsprechend geändert wird.
<p>Beteiligter: 136 Deutscher Gewerkschaftsbund NRW Anregung: 001</p>	
<p>Zu der beabsichtigten Änderung des o. g. Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster möchten wir folgendes anregen: Drei Firmen in der Stadt Lengerich bieten einen Großteil der Arbeitsplätze an. Um das Arbeitsplatzangebot zu differenzieren und zu verbessern, ist es notwendig, eine Erweiterung des vorhandenen GIB an der BAB 1 / Abfahrt Lengerich zu planen, u. a weil das Gewerbegebiet „Lohesch“ einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>	Eine solche Festlegung ist auf Ebene der Raumordnung und Landespla-

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Nähe zur Autobahn und zur Abfahrt Lengerich zeichnet das Gewerbegebiet als hochwertiges Flächenangebot aus, das zur Schaffung neuer, zukunftsorientierter Arbeitsplätze beitragen kann. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, welche Gewerbe- und Industriebetriebe bei der Ansiedlung favorisiert werden.</p> <p>Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben oder großflächigen Einkaufszentren ist strikt abzulehnen. Stattdessen ist der Einzelhandel in den Kernen der umliegenden Städte und Gemeinden zu stärken.</p>	<p>nung nicht vorgesehen.</p>
<p>Beteiligter: 148 Landessportbund NRW Anregung: 001</p>	
<p>Zur 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich gibt es seitens des Landessportbund Nordrhein-Westfalen keine Bedenken und Anregungen.</p>	
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW Anregung: 001</p>	
<p>Zur 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, TA Münsterland, bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine Bedenken.</p> <p>Insbesondere auf folgende Punkte, die die Vorhabensträger in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen haben, weise ich explizit hin:</p> <p>Erschließung Das Gebiet liegt an der freien Strecke der L 591. Die Erschließung soll möglichst über bestehende Zufahrtsstraßen erfolgen. Eine neue Anbindung oder die wesentliche Änderung einer bestehenden Anbindung sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planung einver-</p>	<p>Die Hinweise werden der Stadt Lengerich zur Beachtung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren übersandt.</p>

21. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Münsterland

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>nehmlich mit der zuständigen Regionalniederlassung abzustimmen.</p> <p>Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs dürfen durch die spätere Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Erschließung sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung im nachgeordneten Verfahren nachzuweisen.</p> <p>Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone In den nachfolgenden Verfahren sind darüber hinaus die entsprechenden Regelungen nach dem FStrG (für die BAB 1) bzw. StrWG (für die L 591) zu beachten.</p>	
<p>Beteiligter: 206 Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Anregung: 001</p>	
<p>Ich teile Ihnen hiermit mit, dass nach hier vorliegenden Unterlagen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht berührt werden.</p>	
<p>Beteiligter: 233 Amprion Anregung: 001</p>	
<p>Im Rahmen Ihrer Anfrage bezüglich der 21. Änderung des Regionalplanes im Teilabschnitt Münsterland teilen wir Ihnen mit, dass unserem Hause keine Bedenken hierzu vorliegen. Unser Höchstspannungsfreileitungsnetz ist von dem Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Lengerich nicht betroffen.</p>	
<p>Beteiligter: 534 Landkreis Osnabrück Anregung: 001</p>	
<p>Aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den beabsichtigten Flächentausch und der damit verbundenen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an der BAB1 / Abfahrt Lengerich keine Bedenken.</p> <p>Der beabsichtigte Ausschuss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an diesem nicht integrierten Standort wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Ergebnisprotokoll der Erörterung vom 30.07.2010

Teilnehmer: siehe Anlage

Frau Wilken eröffnete die Sitzung. Anhand des Zweispalters wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken erörtert.

Bei den 20 eingegangenen Stellungnahmen gab es 3 Hinweise, die sich größtenteils auf das anschließende Bauleitplanverfahren beziehen. Diese werden an die Bürgermeister der Stadt Lengerich mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren weitergeleitet. Zudem gab es 4 Anregungen und Bedenken.

Das **Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW** (LANUV) und der Geologische Dienst hatten im Verfahren Hinweise und Anregungen vorgebracht. Das LANUV und der Geologische Dienst nahmen am Erörterungstermin nicht teil. Per E-Mail teilten sie mit, dass sie den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung zustimmen.

Der **Kreis Steinfurt** (Herr Bücken) wies noch einmal daraufhin, dass im Bereich der geplanten Neudarstellung besonders schutzwürdige Böden vorhanden sind. Die Eindeutigkeit des Standortes, sowie auch der Ausgleich der Böden sollten in der Regionalplanänderung noch näher beschrieben werden. Die Bezirksregierung sicherte zu, dass in der Begründung und im Umweltbericht zu der Regionalplanänderung dazu noch ergänzende Ausführungen gemacht werden. Dabei hat die Bezirksregierung auch auf die Stellungnahme des Geologischen Dienstes verwiesen.

Ein Meinungsausgleich wurde dadurch erzielt.

Die **Handwerkskammer Münster** (Herr Oestereich) hält es aufgrund der Gewerbeflächenknappheit in Lengerich für wünschenswert, wenn keine Rücknahme von GIB im Osten der Ortslage stattfinden würde. Die Bezirksregierung hat erklärt, dass neben den Vorgaben des LEP ein Flächenmonitoring auf der Ebene der Regionalplanung eingeführt werden soll, um Flächenengpässe möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Die HWK hat die Meinungsausgleichsvorschläge akzeptiert.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund NRW** (Herr Rittermeier) hat angeregt bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu regeln, welche Industrie- und Gewerbebetriebe dort angesiedelt werden können und Einzelhandelsbetriebe auszuschließen. Die Bezirksregierung erläuterte, dass die Festlegung der einzelnen Betriebsarten auf der nachfolgenden Fachplanungsebene zu klären ist. Zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind textliche Ziele Bestandteil der Regionalplanänderung.

Neue Anregungen und Bedenken wurden weder im Termin noch schriftlich bis zu dem Termin vorgetragen.

Frau Wilken erläuterte kurz das weitere Verfahren und die Sitzung wurde geschlossen.

Teilnehmerliste

21. Änderung des Regionalplanes

Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der
Stadt Lengerich

Erörterung der Meinungsausgleichsvorschläge

am 30.07.2010

bei der Bezirksregierung Münster

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Hinz Rittumün	DGB	0251 - 13 235 11	hinz.rittumun@dgb.de
2	Milesi	Referendar (Kreis ST)		
3	BÜCKER	KREIS ST	0255169- 2794	heiner.buecker @kreis-steinfurt.de
4	Schimuel	Stadt Lengerich	05484 33528	w.schimuel@pa.rail.o
5	Schmitz	HK Nordwestfalen	0251/70740	Schmitz@ihk-nordwestfalen.de
6	Oestreich	HWK Münster	0251/ 5203306	thomas.oestreich@ hwk-muenster.de
7	Goertz	BR MS		
8	Wilken	BR MS, Dez 35	0251- 411-1628	annette.wilken@ brms.nrw.de
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Stand : 20.09.2010

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001
sowie § 9 ROG vom 22.12.2008

zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der

21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Gliederung:

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung
2. Relevante Ziele des Umweltschutzes für die 21. Änderung des Regionalplans
3. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
4. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
5. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes
6. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.
7. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten.
8. Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen
9. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen
10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL
11. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
12. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Zu 1.

Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung und die Beziehung des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen

Für die 21. Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planänderungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Das inhaltliche Hauptdokument der SUP ist der vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland wurde mit Genehmigungserlass vom 08.04.1998 und 12.11.1998 der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein Westfalen genehmigt. Er legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in seinem Planungsgebiet fest.

Dem Regionalplan übergeordnet sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u.a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u.a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Eine Kernaufgabe des Regionalplanes, der auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans erfüllt, ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergeordnete und übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichend eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzei-

chen und deren Bedeutung (§ 50 LPlG) sind in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden damit den Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden sowie für künftige Genehmigungen UVP-pflichtiger Vorhaben.

Auf Europäischer Ebene formuliert das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) die Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU.

Zu 2.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien, die für die 21. Änderung des Regionalplanes besonders relevant sind:

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen /menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 2, 18 LG NW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 2 ROG, §§ 1, 3, 48 BImSchG, 16. und 18. BImSchV, 22. und 33. BImSchV, 26. BImSchV, TA Lärm, FluLärmG) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (EU-Rahmenrichtlinie 2008/50/EG und Tochterrichtlinien, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, §§ 1, 3, 48 BImSchG, 22. und 33. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgebiete - Auswirkungen auf Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete - Auswirkungen durch Immissionen

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 2, 2b, 61, 62 LG NW, § 2 ROG) - Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 2b LG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) sowie planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf auf Biotopverbundflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige - Böden Vorkommen von Altlasten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Richtlinien zum Abwasser 91/271/EWG sowie zum Trinkwasser 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 LG NW, § 1 EEG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die Luftqualität - Auswirkungen auf das regionale Klima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Naturparke - Auswirkungen auf Kulturlandschaften - Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kulturgüter (kulturelles Erbe)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmale / archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 2 ROG, § 1 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kulturdenkmale - Auswirkungen auf Bodendenkmale
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotenzial bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

Zu 3.

Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Aufgrund europarechtlicher Regelungen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, SUP-RL) ist seit dem 21.07.2004 in der Regionalplanung in der Regel eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, deren wesentlicher Teil dieser Umweltbericht darstellt. Er umfasst die in Artikel 5 und in Anhang I enthaltenen Informationen.

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Auseinandersetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen bilden die vorliegenden Informationen, z.B. zu den Schutzgütern Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Gewässer, Natur- und Landschaftsschutz neben den Standort Gesichtspunkten wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Regionalplan – Änderungsentwurfes.

Für die Erstellung dieses Umweltberichtes hat die Bezirksplanungsbehörde den Umweltbericht des entsprechenden Bauleitplanverfahrens der Stadt Lengerich und die aus dem Scoping zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Münsterland erhaltenen Umweltinformationen, sowie die Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren herangezogen.

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung. Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand darlegt. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, Rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes (Detaillierungsgrad) sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Die gebotene grobkörnige Betrachtung der Änderung des Regionalplanes muss ergeben, ob die geplante Raumnutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich möglich ist.

Zu 4.

Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Gegenstand dieser 21. Änderung des Regionalplanes ist die Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im Rahmen eines Flächentausches (ca. 26 ha). Der neu darzustellende GIB im Bereich der Auftobahnabfahrt Lengerich (westlich der BAB 1/südlich der L 591) ist eine Erweiterung des vorhandenen nördlich angrenzenden GIB.

Gleichzeitig mit der Neudarstellung wird östlich der Ortslage Lengerich im Gewerbegebietes „Lohesch“ eine gleich große Fläche, die zurzeit als GIB dargestellt ist, künftig wieder als Agrarbereich dargestellt.

Dieser Flächentausch ist erforderlich, da in dem bisher dargestellten GIB auch langfristig keine Flächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen werden.

Zu 5.

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes

Der Landesentwicklungsplan NRW stellt den Bereich für die Neudarstellung einen GIB als „Freiraum“ dar. Unmittelbar nördlich angrenzend ist eine „Grundwassergefährdungsgebiet“ dargestellt.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Bereich zum Schutz der Gewässer“ dar.

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ist der Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete und das Plangebiet liegt auch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW und sonstige Biotop des LANUV – Biotopkatasters sind nicht betroffen.

Westlich des Plangebietes befindet sich jenseits der BAB 1 direkt angrenzend an der Autobahn ein kleiner Laubwald (BK-3712-0029).

In einer Entfernung von etwa 500 Metern in nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Talaue Haus Marck“ (St -113) als Bestandteil des Landschaftsplanes V a „Talaue Haus Marck“. Das Naturschutzgebiet „Steinbruch im Klee-feld“ (ST - 068) liegt etwa 600 Meter weiter nordöstlich.

Die FFH – Gebiete „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE-3712-302) und „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302) befinden sich jeweils in mehr als 3 km Entfernung zum Plangebiet

Eine äußere Abgrenzung des Naturparks „Terra Vita“ verläuft ca. 600 m nördlich des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Innerhalb des Plangebietes sind zurzeit noch einige Hofstellen und Wohnhäuser vorhanden. Der Verbleib ist derzeit noch unklar.

Das gesamte Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Lengerich, der durch die dominierende landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung geprägt ist. Nur um die Hofstellen und Wohnhäuser sind kleine Gehölzstrukturen vorhanden.

Ohne Änderung des Regionalplanes, als Voraussetzung für die Realisierung des Gewerbegebietes, würde der Raum weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Negative Folgen, wie sie durch das Projekt hervorgerufen werden, wären nicht zu erwarten.

Zu 6.

Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden und die Flächendrainagen beeinflussen die Qualität der Böden, die zum größten Teil aus „Plaggenesch“ und im nördlichen Bereich aus humoser Braunerde bestehen.

Insbesondere die langfristige Entwässerung führt zu Störungen der grundsätzlichen grundwassergeprägten Böden.

Die unmittelbar westlich angrenzende Autobahn BAB 1 und die nördlich angrenzende, stark befahrene Landesstraße B 591 stellen eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffimmissionen dar.

Des Weiteren befindet sich südlich des Planbereichs ein Windeignungsbereich in dem drei raumbedeutsame Windenergieanlagen vorhanden sind.

Zu 7.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplanes, insbesondere die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden, Gewässer, Landschaft, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und archäologischer Schätze, die Bevölkerung sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Aspekten

Schutzgut Boden

In dem Planbereich sind zum Teil besonders schützwürdige Böden mit Archivfunktion vorhanden. (Plaggenesche und tiefreichende humose Braunerden oft mit regionaler Bodenfruchtbarkeit) Hierzu ist anzumerken, dass Plaggenesche zwar bundesweit als selten gelten, dies aber für das Kreisgebiet mit einem Flächenanteil von 13,9 % Flächenanteil nicht zutrifft.

Das geplante GIB bedingt einen Verlust von ca. 26 ha landwirtschaftlicher Flächen. Durch diesen Verlust und der durch den Gewerbepark bedingten Versiegelung von Flächen (Gebäude, Parkplätze, Wege usw.) wird das Schutzgut Boden erheblich beeinträchtigt.

Im Zuge des Flächentausches werden im östlichen Stadtgebiet wieder landwirtschaftliche Bereiche zur Verfügung stehen und eine Nutzung der Bereiche für eine künftige Siedlungsentwicklung ist nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist flächenmäßig ein gleichwertiger Ausgleich gegeben, der auch den Anforderungen des Landesentwicklungsplans entspricht.

Ein funktionsbezogener Bodenausgleich ist durch den Flächentausch noch nicht geschaffen. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist daher der notwendige Kompensationsbedarf im Hinblick auf das Schutzgut Boden (Böden mit Archivfunktion) zu ermitteln und Ausgleich entsprechend zu schaffen.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich eventueller Beeinträchtigungen die Oberflächengewässer und das Grundwasser von Bedeutung.

Durch die Neudarstellung eines GIB werden keine größeren Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt. Die Qualität des angrenzenden

Fließgewässers kann sich durch Abfluss des Niederschlagwassers verschlechtern. Entsprechende Schutzstreifen und Uferrandstreifen können den Eingriff mildern.

Die Funktionsbereiche des Grundwassers können durch Niederschlagabführung in Folge von Versiegelung, durch Schadstoffeintrag oder Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind Störungen der Grundwasserneubildung möglich.

Mit einer Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist aufgrund entsprechender Auflagen und rechtlicher Vorgaben (Grundwasserverordnung, WHG) nicht zu rechnen

Durch die Rücknahme des GIB und Darstellung eines Agrarbereiches im östlichen Stadtgebiet werden keine größeren Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt.

Insgesamt sind keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bei Einhaltung der technischen Standards und rechtlichen Vorgaben in den nachfolgenden Verfahren zu erwarten.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftsraum)

Durch die Umnutzung des Plangebietes und dabei insbesondere durch die Errichtung von Gebäuden, Lager- und Parkplatzflächen wird das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild lokal erheblich und nachhaltig verändert. In diesem durch Verkehrswege (Autobahn und Landesstrasse), Windenergieanlagen und einem vorhandenen Gewerbegebiet bereits stark belasteten Raum, sind durch die Neudarstellung eines GIB keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume/ Biologische Vielfalt

Grundsätzlich führen der Verlust, die Zerschneidung, die Beunruhigung, die Verlärmung und die Beleuchtung von Lebensräumen und damit der Verlust von Austauschbeziehungen, sowie klimatische Veränderungen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die geplante Erweiterung des vorhandenen GIB wird bereits von der Autobahn BAB 1 und der stark befahrenen Landesstraße 591, sowie durch den vorhandenen GIB beeinträchtigt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erhielt seitens der Biologischen Station einen Hinweis auf das Vorkommen des Kiebitzes und verweist auf die Überprüfung der Fläche hinsichtlich Vogelarten des Offenlandes.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahmen der Biotope im Frühjahr (ab Februar) des Jahres 2009 konnten weder Kiebitze noch andere Offenlandvögel beobachtet werden. Hinweise auf mögliche Brutplätze konnten nicht festgestellt werden. Auch eine Recherche bei den LINFOS-Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz NRW) erbrachten diesbezüglich keine Hinweise. Zur Biologie, Populationsbiologie und Biogeografie des Kiebitzes wurden die Daten der Datenbanken des LANUV sowie die Broschüre über die geschützten Arten in NRW herangezogen.

Da seit 2007 keine Kiebitze mehr beobachtet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche nicht mehr von Kiebitzen genutzt wird.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt (Biodiversität) bezieht sich neben der Vielfalt der Arten auch auf genetische Unterschiede zwischen Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume einer Art. Bestandserhebungen beziehen sich deshalb auch auf die Wirkungszusammenhänge seltener Arten (Rote Listen gefährdeter Arten), streng geschützter Arten und vorhandener / erforderlicher Lebensräume insbesondere hinsichtlich faunistischer Funktionsbeziehungen.

In Hinblick auf das Plangebiet sind nach gegenwärtigem Informationsstand keine der für die Biologische Vielfalt erforderlichen Lebensräume mit besonderen Funktionsbeziehungen vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Hinweise auf streng geschützte und planungsrelevante Arten, sowie auf erforderliche Lebensräume mit besonderen Funktionsbeziehungen für die Biologische Vielfalt, für das Plangebiet nicht bestehen.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Für die Anwohner der Einzelbebauungen und Höfe innerhalb und im Umfeld des neuen GIB entsteht mit dem Planvorhaben eine Veränderung ihres gewohnten Wohnumfeldes. Durch den Betrieb des Gewerbeparks sind Schallemissionen, ein verstärktes Verkehrsaufkommen durch den Betriebs- und Lieferverkehr und Lichtabstrahlung durch die Beleuchtungsanlagen zu erwarten.

Einschlägige Wanderwege- bzw. Radwanderwegebeziehungen bestehen im Nahbereich des Plangebietes nicht, so dass die Erholungsfunktion in diesem Gebiet nur als untergeordnet eingestuft werden kann

Schutzgut Klima/Luft

Die Änderung des Regionalplanes und Darstellung eines GIB an der BAB 1 schafft die Voraussetzungen für eine Versiegelung von Flächen. Bei der späteren Umsetzung der Planung könnte die Kalt – und Frischluftentstehung beeinträchtigt werden. Jedoch sind die umgebenden großen, offenen, landwirtschaftlichen Flächen aufgrund ihrer hohen Ausstrahlungsverluste und hoher Temperaturschwankungen im Tagesverlauf große Kaltluftentstehungsgebiete und bieten insbesondere in südlicher Richtung genügend Freiraum zum klimatischen Ausgleich. Auch der Hangabwind des Teutoburger Waldes sorgt mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für Frischluftentstehung.

Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des geplanten GIB sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter bekannt, die als Denkmal oder archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Wechselwirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen entstehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen und Grundwasser. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern wird im Plangebiet des GIB an der BAB 1 nicht gesehen.

Zu 8.:

Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen und zum Ausgleich

Grundsätzlich werden die einzelnen Maßnahmen und deren Umfang erst mit der Erarbeitung der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene im Detail festgelegt.

Auf der Ebene des Regionalplans werden Ausgleichsmaßnahmen für die nicht vermeidbare Freiraumüberplanung erforderlich. Dies erfolgt durch die Darstellung von Freiraum in einem Bereich im Osten der Stadt Lengerich, der bislang als Siedlungsbereich dargestellt ist. Das Tauschverhältnis 1:1 ist auf Grund der nicht zu hoch einzustufenden ökologischen Wertigkeit der „neuen“ GIB Fläche aus regionalplanerischer Sicht ausreichend.

Zu 9.

Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen

Räumliche Alternativen bestehen auf dem Stadtgebiet derzeit nicht. Der jetzt im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich kommt aufgrund der langfristigen Nichtverfügbarkeit der Flächen für eine Gewerbeflächenentwicklung nicht in Frage und wird daher dem Freiraum wieder zugeführt.

Zielsetzung der Raumordnung ist es jedoch auch, allen Gemeinden ausreichende Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und somit nach Alternativstandorten zu suchen.

Die Stadt Lengerich hatte bereits 2002 die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Bauflächen im Rahmen eines „informellen Strukturplans zur Siedlungsentwicklung“ untersucht.

Untersucht wurde der gesamte Siedlungsrand der Ortslage Lengerich, sowie die Umgebung des Standorts an der BAB 1.

Eine nördliche Erweiterung Lengerichs ist aufgrund der Natur- und Freiraumbelange des Teutoburger Waldes ausgeschlossen. Eine Arrondierung der Ortslage in Rich-

tung Westen ist siedlungsstrukturell denkbar, sollte jedoch aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung einer möglichen künftigen Wohnbauentwicklung vorbehalten bleiben.

Die Alternativstandorte im Osten des Stadtgebietes können nur mit einem deutlichen Abstand zum vorhandenen Gewerbebereich genutzt werden, da wertvolle Biotope berücksichtigt werden müssen.

Der Bereich südlich der L 591 im Bereich der Ortslage ist geprägt von dem Denkmal „Haus Voltlage“ und schützenswerter Biotopstrukturen. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Raum wäre aus Sicht des Freiraumschutzes kritisch. Zudem wäre eine gewerblich-industrielle Nutzung dieses Raumes aufgrund vorhandener Streu- und Einzelbebauungen schwierig umzusetzen.

Eine Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches an der BAB 1 südlich der L591 ist nach der Standortuntersuchung am konfliktfreiesten.

Zu 10.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG

Die ergänzende Bebauung ist im Plangebiet nach den Anforderungen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Gem. § 4c BauGB sind die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Im Übrigen wird die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen von Begehungen und Kontrollen gesichert. Insbesondere für die Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist die Stadt auf entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden angewiesen.

Zu 11.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltgutachtens wurden vorhandene Unterlagen und umweltrelevante Daten ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Zu 12.

Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Für die beabsichtigte gewerblich-industrielle Nutzung an der BAB 1 und die Überplanung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches ist eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland erforderlich. Gemäß §15 des Landesplanungsgesetzes ist dafür eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping (Konsultationsverfahren) für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland wurde der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad unter Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für den Planbereich der Neudarstellung des GIB festgelegt.

Standort- bzw. Planungsalternativen bestehen nicht, da der bereits im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Osten der Stadt auch langfristig nicht zur Verfügung stehen wird. Besondere Freiraumfunktionen sind im Plangebiet nicht betroffen.

Die Regionalplanänderung entspricht den textlich dargestellten Grundsätzen des Regionalplans, nach denen Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Entwicklungen unvermeidbar ist und keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden.

Die nicht vermeidbare Überplanung des Freiraums wird auf der Ebene des Regionalplans ausgeglichen durch die Rücknahme eines nicht verfügbaren Siedlungsbereiches.

Im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanverfahren werden ebenfalls Umweltprüfungen durchgeführt und Umweltberichte erstellt. Auf dieser Konkretisierungsstufe werden u.a. die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen lokaler Landschaftsbestandteile geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes werden vertiefend berücksichtigt. Weiterhin wird eine differenzierte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erstellt.

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:25.000)
1.01 Kreis	ST Kreis Steinfurt	
1.02 Kommune	Lengerich	
1.03 Ortsteil		
1.04 Gebietsbezeichnung	südl. L 591 / östl. BAB 1	
1.05 Größe / Länge	31,9 ha	
1.06 Reg.PlanDarstellung geplant	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	
1.07 Reg.PlanDarstellung bisher	Sonstige Zweckbindungen, u.a.	
1.08 FNP-Darstellung	Landwirtschaftsfläche	
1.09 Landschaftsplan	– kein Landschaftsplan vorhanden (LP-Abgrenzung)	
1.10 Realnutzung	Acker > Grünland	
1.11 Verkehrsanbindung Infrastruktur	– direkter Anschluss an die L 591 (Ibbenbürener Straße) – über die L 591 direkt an die A 1 angebunden	
1.12 Bemerkung		

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden		nein	nein	nein
2.02		Erholung	– allgemeine Naherholungsfunktion von Freiraumflächen in Siedlungsnähe	ja	nein	nein; – grundsätzlich gehen zwar mögliche Naherholungsflächen verloren, jedoch keine wesentlichen oder nicht ersetzbaren Erholungsfunktionen
2.03		Immissionen	– mögliche Vorbelastungen durch Immissionen der angrenzenden GIB Fläche – Immissionen der A1 (insbesondere Lärm)	ja	teilw	nein; – Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen (z.B. Schadstoffimmissionen, Lärm) müssen auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet		nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet		nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet		nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	– Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung südlich des Planungsgebietes	nein	nein	nein; – keine Verbundflächen von herausragender oder besonderer Bedeutung betroffen
2.08		Schutzwürdige Biotope	– BK-3712-0029 (kleiner Laubwald nord-westlich an der A1) – Entfernung ca. 100m	nein	ja	nein; – mögliche Beeinträchtigungen müssen auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen geprüft werden
2.09	§ 62 Biotop gem. Landschaftsgesetz			nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1**

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere		nein	nein	nein; – keine aktuell bekannten Vorkommen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen		nein	nein	nein; – keine aktuell bekannten Vorkommen
2.12	Landschaft	Naturpark		nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	– Kulturlandschaft Ostmünsterland	ja	nein	nein; – kein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
2.14		Landschaftsbild	– Agrarlandschaft mit Strukturelementen (Baumreihe und Einzelgehölze)	ja	teilw	nein; – keine Landschaftsbildeinheit von besonderer oder herausragender Bedeutung betroffen
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale		nein	nein	nein; – keine Informationen vorhanden
2.16		Boden- denkmale		nein	nein	nein; – keine Informationen vorhanden
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet		nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet		nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen**ST Lengerich GIB 01.1**

zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	– besonders schutzwürdige Böden (sw3_ap) = Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden, oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit	ja	nein	nein; – aber Beeinträchtigung von Böden der Kategorie 3= besonders schutzwürdig – bei einer Versiegelung der Fläche gehen die Bodenpotentiale der humosen Braunerden verloren
2.21		Altlasten		nein	nein	nein
2.22	Luft	Luftqualität	– Luftschadstoff- Screening durch das LANUV eingerichtet. – es liegen derzeit noch keine Berechnungen vor	ja	teilw	– kann auf dieser Planungsebene noch nicht beurteilt werden. Es bedarf weiterer nutzungsabhängiger Beurteilung auf nachgeordneter Planungsebene
2.23		Klima lokal	– Ackerfläche mit allgemeiner Funktion klimatischer Ausgleichsräume durch Kaltluftproduktion	ja	teilw	nein; – keine erhebliche Beeinträchtigung der regionalen Klimafunktionen – mögliche lokale Klimaauswirkungen müssen auf der nachgeordneten Planungsebene genauer überprüft werden
2.24	Sachwerte		– Bodenwert der Acker-Grünlandflächen, die Gehölze und Gebäude	ja	nein	nein; – der Bodenwert der Vorhabensfläche wird durch die Ausweisung eines GIB ansteigen
2.25	Sonstige Schutzgüter		– Ertragspotential der Ackerfläche	ja	nein	nein; – Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und des Ertragspotentials
2.26	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		– gewisse Vorbelastungen durch die angrenzende GIB-Fläche und mögliche kumulative Effekte	ja	ja	– konkrete Untersuchungen möglicher Wechselwirkungen sind auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen durchzuführen

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1
 zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Das Planungsgebiet wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die flächenbezogenen Landschaftsfunktionen, die Gehölze und das Ertragspotential bleiben erhalten.
3.02	Alternativen	Sinnvolle Alternativen für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereiches im Nordwesten von Lengerich sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	– keine Alternative vorhanden Die Auswahl der Plandarstellung ergänzt und erweitert die bereits bestehende GIB- Fläche und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB.
3.04	Kompensation erheblicher negativer Auswirkungen	Bei dieser ersten Überprüfung auf Regionalplanebene wurden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen festgestellt. Die Beeinträchtigung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggengesche) ist wegen des zu anderen Böden der Kat.3 vergleichbar geringeren Biotopentwicklungspotentiales lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Auf nachgeordneter Planungsebene sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Die Überwachung erfolgt aus regionalplanerischer Sicht zum einen im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 32 LPiG, zum anderen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die vorliegende Überprüfung der Schutzgüter wird in den nachfolgenden Fachplanungen weiter konkretisiert. (insbesondere Eingriffsregelung)

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich GIB 01.1
 zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

4. weitere Bearbeitungshinweise		